



# **SATZUNG**

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes**

## **"Kasernenareal - Welvert"**

**im Stadtbezirk Villingen**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO-BW) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.2007 den Bebauungsplan „Kasernenareal – Welvert“ als Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem Planbild des Bebauungsplanes (§ 2 Nr. 1).

Das Plangebiet wird nördlich durch die Kirnacher Straße, südlich durch die Schleicherstraße, östlich durch die Dattenbergstraße und westlich durch die Peterzeller Straße begrenzt.

### **§ 2**

#### **Bestandteile der Satzung**

Die Satzung besteht aus:

1. dem Planbild (*Anlage 2. zur DS 1041*)
2. dem Textteil, Stand 19.11.2007 (*Anlage 3 zur Drucksache 1041*)

Der Satzung sind:

1. die Begründung, Stand 19.11.2007 (*Anlage 4 zur Drucksache 1041*) sowie
2. die zusammenfassende Erklärung,

beigefügt.

### **§ 3**

#### **Aufhebung bisheriger Festsetzungen**

Im Geltungsbereich der Satzung wird die Nutzungsart: - Wohnen – festgesetzt.  
Die Satzung überplant den fortbestehenden Teil des bisherigen Bebauungsplanes "Erbsenlachen" (D III/1963). Die betreffende Fläche war bislang als - Sondergebiet Kaserne - dargestellt. Darüber hinaus überlagert ein Teil des Plangebietes entlang der Dattenbergstraße den Geltungsbereich des "Einfachen nicht Qualifizierten Bebauungsplan" (A/1995). Der westliche Bereich dieser Satzung (Flurstück 5692), vormals öffentliche Grünfläche befand sich nach der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes "Erbsenlachen" (D III /1963) nicht mehr im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Die durch den Geltungsbereich dieser Satzung überlagerten Flächen der Bebauungspläne:

1. "Erbsenlachen" (D III/1963)
2. "Einfacher nicht Qualifizierter Bebauungsplan" (A / 1995)

werden durch die Festsetzungen dieser Satzung geändert.

**Alle sonstigen Festsetzungen bleiben unberührt.**

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 24.04.2008

Bürgermeisteramt  
In Vertretung

Rolf Fußhoeller  
Erster Bürgermeister